

Vergütungssätze Filmvideo-Sonderprodukt (VR-BT-H 4)

für die Vervielfältigung und Verbreitung von Werken des GEMA-Repertoires in Filmvideos zum persönlichen Gebrauch als Beigaben zu Zeitschriften oder zu sonstigen Produkten oder zu Dienstleistungen, zur Promotion von Filmvideoveröffentlichungen und zum Vertrieb über besondere Vertriebswege

Nettobeträge zuzüglich z.Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. Anwendungsbereich

Die Vergütungssätze gelten ausschließlich für Filmvideos als Beigaben zu Zeitschriften oder zu sonstigen Produkten oder zu Dienstleistungen, für Filmvideos zur Promotion von Filmvideoveröffentlichungen und für Filmvideos, die zum Vertrieb außerhalb des Filmvideokataloggeschäfts veröffentlicht und/oder über besondere Vertriebswege (andere Vertriebswege als der Filmvideofachhandel) zum persönlichen Gebrauch verbreitet werden. Die Vergütungssätze gelten auch für die Veröffentlichung und Verbreitung durch Mail-orderunternehmen oder Unternehmen mit Clubcharakter, die durch Mitgliedschaften gekennzeichnet sind.

II. Vergütungen

1. Prozentvergütung

Die Vergütung je Filmvideo beträgt 5,875 % des Erlöses des Lizenznehmers, der sich aus dem Abgabepreis gegenüber dem Detailhändler, der die Verbreitung an den Endverbraucher übernimmt (ausschließlich Umsatzsteuer) multipliziert mit der hergestellten Menge ergibt. Bei der Berechnung des Erlöses dürfen keine Preisabschläge oder sonstige Abschläge direkt oder indirekt in Abzug gebracht werden bzw. die Vergütungsgrundlage schmälern. Dies gilt z. B. insbesondere aber nicht abschließend auch für:

- Skonti
- Boni
- Abpreisungen (z. B. Lagerwertausgleich)
- Werbekostenzuschüsse (z. B. Platzierung u. a.)
- Zentrale Kostenbeteiligungen (z. B. Lagerkosten, Delcredere)
- Artikelverrechnungen (z. B. aus Sets)

Wendet der Lizenznehmer gebundene oder empfohlene Detailverkaufspreise an und werden diese Preise allgemein von der Öffentlichkeit bezahlt, wird die Vergütung mit 5 % von diesen Preisen (ausschließlich Mehrwertsteuer) berechnet.

2. Anteilsberechnung

Die Vergütung für die Werke des GEMA-Repertoires errechnet sich aus dem Anteil der Spieldauer der Werke des GEMA-Repertoires an der Gesamtspieldauer des Films als einziger Inhalt oder Hauptinhalt des Filmvideos (Anteilsberechnung).

GEMA Vergütungssätze Filmvideo-Sonderprodukt (VR-BT-H 4)

3. Mindestvergütungen

Die Mindestvergütungen gelten in den Fällen, in denen die gemäß den vorstehenden Ziffern 1. und 2. berechneten Vergütungen niedriger liegen als die Mindestvergütungen.

Die Mindestvergütung für die Werke des GEMA-Repertoires beträgt je Träger des Filmvideos € 0,1313 unter Berücksichtigung der Anteilsberechnung gemäß vorstehender Ziffer 2. oder 0,5294 % der Preisgrundlage gemäß vorstehender Ziffer 1., je nachdem welcher Betrag höher ist.

4. Geltungsbereich

Die Vergütungen gelten für die Verbreitung in Deutschland.

III. Allgemeine Bestimmungen

1. Umfang der Einwilligung

Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte zum persönlichen Gebrauch.

Die Einwilligung erstreckt sich nicht auf andere Rechte, insbesondere nicht auf grafische Rechte, Rechte am Notenbild oder Textbild. Für über den Rahmen dieses Tarifs hinausgehende Nutzungen des GEMA-Repertoires, z. B. für die öffentliche Zugänglichmachung, die öffentliche Wiedergabe/Vorführung oder die Sendung, sind die jeweiligen Nutzungsrechte gesondert zu erwerben und zu vergüten.

Rechte Dritter, beispielsweise bei reversgebundenen Werken, bleiben unberührt.

Die Vergütungssätze berücksichtigen keine Entschädigung für die Nutzung der Vervielfältigungsstücke durch Vermietung an das Publikum im eigenen Namen und für eigene Rechnung des Lizenznehmers oder durch (weiter-)vermietende Dritte.

Die Einwilligungen der Rechteinhaber im Hinblick auf das Recht zur Benutzung von Werken des GEMA-Repertoires zu Herstellung eines Filmwerkes oder sonstiger Aufnahmen auf Filmvideo (Filmherstellungsrecht) sind einzuholen.

Das Urheberpersönlichkeitsrecht darf nicht verletzt werden.

Die Einwilligungen der Rechteinhaber sind einzuholen, soweit mit der tariflich geregelten Nutzung Werbung mittelbar oder unmittelbar verbunden ist.

2. Rechtzeitiger Erwerb der Einwilligung

Die Vergütungssätze finden nur Anwendung, wenn die Einwilligung der GEMA rechtzeitig vorher erworben worden ist.

3. Zeitliche Geltung

Die Vergütungssätze gelten für die Zeit ab 01.07.2016.

GEMA Vergütungssätze Filmvideo-Sonderprodukt (VR-BT-H 4)

Mehr Informationen zu den Tarifen der GEMA sowie Formulare zur Anmeldung: [**www.gema.de**](http://www.gema.de)

Veröffentlicht im Bundesanzeiger
Nr. 2 vom 04.01.06 Seite 27
Elektronischer Bundesanzeiger vom 21.12.12
Elektronischer Bundesanzeiger vom 18.11.13
Elektronischer Bundesanzeiger vom 27.05.16